

S A T Z U N G

der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwenkau

(Feuerwehrsatzung)

vom: 23.02.2017

Beschluss-Nr.: 17 011

I. Änderung vom: 22.02.2018

Beschluss-Nr.: 18 012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Gliederung	3
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	3
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr	4
§ 4 Beendigung des Feuerwehr-Dienstes	5
§ 5 Rechte u. Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	6
§ 6 Jugendfeuerwehr	7
§ 7 Passive Abteilung	7
§ 8 Alters- und Ehrenabteilung	8
§ 9 Ehrenmitglieder	8
§ 10 Organe der Feuerwehr	8
§ 11 Hauptversammlung	8
§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss	9
§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss	10
§ 14 Wehrleitung	10
§ 15 Unterführer, Gerätewarte	11
§ 16 Wahlen	12
§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege	13
§ 18 Beförderungen und Auszeichnungen	13
§ 19 Entschädigung	13
§ 20 Regelung über Hilfe und Sachleistungen	14
§ 21 Inkrafttreten	14
Rechtsbehelf	14

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwenkau

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der Stadtrat der Stadt Zwenkau mit Beschluss-Nr.: 17 011 am 23.02.2017, zuletzt geändert am 22.02.2018, mit Beschluss-Nr.: 18 012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Gliederung

- (1) Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
 - a. Zwenkau
 - b. Großdalzig
 - c. Rüssen-Kleinstorkwitz
 - d. Zitzschen
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Zwenkau", dem bei einer Stadt-/Ortsfeuerwehr der Name des Ortsteiles beigefügt ist.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen (ff. aktive Einsatzabteilungen genannt) der Feuerwehr können passive Abteilungen, Jugendfeuerwehren, Alters-, Frauen- und Ehrenabteilungen bestehen.
- (5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen, leistet bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe und führt nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durch.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und Rechtsverordnungen aus- und fortzubilden.
- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die aktiven Einsatzabteilungen der Stadt- oder Ortsfeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 - geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung zeigen,
 - ihren Wohnsitz oder ständigen Arbeitsplatz in der Stadt Zwenkau haben
 - sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 - nicht in Folge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuches (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 - nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 c StGB verurteilt wurden.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden.
Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend Absatz 1 regeln, sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses. Der Feuerwehrausschuss der Einsatzabteilung, welcher der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis sowie Dienst- und Schutzkleidung.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach SächsBRKG und Sächs. FwVO nicht erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist
 5. das gesetzliche Rentenalter erreicht hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 7 Abs. 2 in die passive Abteilung oder Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
 5. In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Ortswehrleiter beim Stadtwehrleiter einzureichen.

- (4) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes schriftlich festzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilungen des Gemeindeverbandes der Feuerwehr Zwenkau haben das Recht, den Stadtwehrleiter, seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Angehörigen aller Abteilungen der Ortsfeuerwehren haben nach Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen.
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß Feuerwehrentschädigungssatzung.
- (5) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienst-Vorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienst- und die Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- den Ausschluss androhen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem betroffenen Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem zuständigen Feuerwehrausschuss zum Sachverhalt zu äußern.

(9) Änderungen von Kontaktdaten und Daten, welche den Dienstbetrieb betreffen, sind innerhalb einer Woche dem Ortswehrleiter zu melden.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird, sowie
- mit schriftlicher Zurücknahme der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortswehrleiter nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses bestimmt. Er ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen haben. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind angehalten, regelmäßig am Dienstbetrieb teilzunehmen.

§ 7 Passive Abteilung

(1) In die passive Abteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Feuerwehr ausgeschieden sind und das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben.

(2) Die Ortswehrleitung kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die passive Abteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Den Angehörigen der passiven Abteilung können bei entsprechender Eignung Aufgaben im allgemeinen Feuerwehrdienst und bei Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereiches übertragen werden.

- (4) Die Angehörigen der passiven Abteilung sind angehalten, regelmäßig am Dienstbetrieb teilzunehmen.
- (5) Die Angehörigen der passiven Abteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) Mit Eintritt in den Ruhestand können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen werden.
- (2) Die Angehörigen der Altersabteilung können bei entsprechender persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung im allgemeinen Feuerwehrdienst und in der aktiven Abteilung bestimmte Aufgaben übernehmen.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente Angehörige der Feuerwehr oder Personen die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss
- die Stadtwehrleitung

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- die Ortsfeuerwehrversammlung
- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder des Gemeindeverbandes der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Stadtwehrleitung und der Stadtfeuerwehrausschuss gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder aus den aktiven Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerweherversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Stadtwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr, sowie die Dienst- und Einsatzplanung. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern, den Jugendfeuerwehrwarten sowie jeweils einem Vertreter der einzelnen Ortsfeuerwehrausschüsse. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amtes wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehr-ausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist be-schlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmen-mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart und je nach Feuerwehrstärke von 2 bis 6 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter des Ortswehrleiters nimmt, wenn er nicht gewähltes Mitglied ist, an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 14 Wehrleitung

- (1) Zur Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Stadtwehrleiter ist der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau. Er und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr angehört, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für dieses Amt erfüllt, den Nachweis der Ausbildung als Zugführer, die Ausbildung als Leiter einer Feuerwehr, sowie zum Führen von Einheiten und die erforderliche Erfahrung besitzt. Er kann auch gewählt werden, wenn er die notwendige Ausbildung innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Wahl erfolgreich abschließt.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Stadtrates als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (5) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass Dienst und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,

- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
 - die Selbstständigkeit und Tradition der einzelnen Ortsfeuerwehren zu wahren.
- (6) Der Stadtwehrleiter hat den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstplichten vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Sie führen die Ortswehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (10) Die Stadtwehrleitung kann Anweisungen zum Dienstbetrieb der Feuerwehr erstellen und in Kraft setzen.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen.
- (2) Die Unterführer werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.
- (5) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, der die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften überwacht.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen (Stadtwehrleitung, Ortswehrleitung, Ortsfeuerwehrausschuss) sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Eine Ämterhäufung auf einzelne Kandidaten ist zu vermeiden.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten (gem. § 5 Abs. 1-2) anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten (gem. § 5 Abs. 1) erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 4 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben. Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 4 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr (Ortswehrleitung und Ortsfeuerwehrausschuss) gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Wahlberechtigt sind die Mitglieder aller Abteilungen der jeweiligen Ortswehr (§ 5 Abs. 2).

§ 17

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

- (1) In den Ortsfeuerwehren werden Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 - Zuwendungen der Stadt und Dritter,
 - mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen ,
 - sonstige Einnahmen
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließen die Ortsfeuerwehrausschüsse. Sie können die Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen bestimmten Zweck zu entscheiden.
- (4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich einmal von zwei Kassenprüfern, die von der jeweiligen Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen.
- (5) Drei Prozent der Zuwendungen, die durch den Bürgermeister zur Gesamthauptversammlung an die Kameradschaftskasse übergeben werden, sind in den Verfügungsfonds des Stadtwehrleiters zu überführen. Dieser Fond soll dem Stadtwehrleiter für kurzfristige dringende Aufgaben zur Verfügung stehen. Über diese Ausgaben hat er zur Gesamthauptversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Über das in den einzelnen Ortsfeuerwehren vorhandene Sondervermögen in Gestalt von Gegenständen, Geräten und Fahrzeugen behalten die jeweiligen Ortsfeuerwehren das alleinige Verfügungsrecht.
- (7) Je Mitglied (gem. § 1 Abs. 4) der Feuerwehr sind im Sinne des Abs. 2 als Zuwendung der Stadt die Beträge von monatlich 4 EUR einzuplanen. Die Gesamtsumme wird vom Bürgermeister zur alljährlichen Gesamthauptversammlung an die Kameradschaftskassen der Ortsfeuerwehren, vertreten durch den Stadtwehrleiter, übergeben.

§ 18

Beförderungen und Auszeichnungen

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, vollzogen werden.
- (2) Beförderungen werden vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 19

Entschädigung

Die Entschädigung und der Aufwendungsersatz für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Feuerwehr sind in der Feuerwehrentschädigungssatzung geregelt.

§ 20
Regelung über Hilfe- und Sachleistungen

Der Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Sachleistungen durch die Feuerwehr sind in der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zwenkau geregelt.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zwenkau Beschluss-Nr.: 06 033 vom 26.10.2006 außer Kraft.

Zwenkau, den 23.02.2018

gez.
Holger Schulz
Bürgermeister

Siegel

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.